



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 13/2024

Hagen, 06. Juni 2024

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2024** **3**
- 2. Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums
„Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren“
an der FernUniversität in Hagen
vom 07. Mai 2024** **15**





**Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinethik“ erlassen:

Grundlegende Informationen

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Studium ermöglicht es Berufstätigen aus medizinischen und medizinnahen Berufen, sich auf dem Gebiet der Medizinethik zu spezialisieren. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt der Studiengang die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, moralisch schwierige Situationen im medizinischen Alltag zu bewältigen und stellt die theoretischen Grundlagen bereit, um in solchen Fällen ethisch gut begründete Entscheidungen fällen zu können.

(2) Gegenstand des weiterbildenden Studiums sind sowohl konkrete moralische Probleme in der medizinischen Praxis und Forschung als auch die zu ihrer Lösung notwendigen (moral)philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

§ 2 Abschluss

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.)

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium hat einen Umfang von 60 ECTS, die einem Gesamtaufwand von 1.800 Arbeitsstunden entsprechen. Es kann in einer Studienzeit von zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Lehrangebot ist dabei so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.

(2) Das Curriculum umfasst neben der Masterarbeit (20 ECTS) folgende Module (mit jeweils 10 ECTS):

Pflichtmodul:

Modul I: Grundlagen der Ethik



Wahlpflichtmodule:

Modul II: Grundlagen der Medizinteorie

Modul III: Ethische Herausforderungen der Medizin am Lebensanfang und Lebensende

Modul IV: Herausforderungen in den Neurowissenschaften, der Psychiatrie und Psychotherapie

Modul V: Gerechtigkeitsfragen und Gesundheitssystem

Modul VI: Philosophie der Technisierung, Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz

Die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausgeführt.

(3) Das Modul I ist für alle Studierenden obligatorisch; von den Modulen II bis VI müssen mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren und digitalen Lehrformen. Die Modulausbildung umfasst regelmäßig eine Kompetenzvermittlung durch thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Studienmaterialien, deren Bearbeitung jeweils etwa 200 Arbeitsstunden erfordern. Die übrigen 100 Arbeitsstunden pro Modul dienen der Vertiefung durch die Teilnahme an dem zum Modul gehörenden Seminar, dem Eigenstudium durch Pflicht- und freie Lektüre sowie der Vorbereitung und Durchführung der Modulabschlussprüfung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibung und Gebühren

(1) Zugang zum Studium hat, wer einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS und eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweist. Einschlägig ist die Berufstätigkeit insbesondere bei der Ausübung eines medizinischen oder medizinnahen Berufes. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Nachweise, ob zu ihrer Überzeugung der erforderliche Bezug zur Medizinethik nachgewiesen ist.

(2) Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende der FernUniversität eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt auf Antrag, der gemeinsam mit den geforderten Anlagen fristgerecht innerhalb der veröffentlichten Einschreibfristen gestellt werden soll. Der Einstieg in das Studium ist jedoch ganzjährig möglich. Im Falle einer untersemestrigen Einschreibung werden die Studierenden nach Eingangsdatum ihres Einschreibeanspruchs einem Semester zugeordnet.

(3) Für die Inanspruchnahme dieses Weiterbildungsangebots sind kostendeckende Gebühren festzusetzen, deren Höhe im Studienportal veröffentlicht sind.

Organe

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

(1) Der Fakultätsrat für Kultur- und Sozialwissenschaften wählt aus der Gruppe der fakultätsangehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine fachaffine Person zur wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Hiervon abweichend wird die erste wissenschaftliche Leitung (Gründungsleitung) zum Zwecke des Aufbaus des Studiengangs für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.



(2) Die wissenschaftliche Leitung gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, stellt dessen Fortentwicklung und die Aktualität der Lehrinhalte sicher und sorgt für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards in der Lehre. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Weiterhin erledigt sie die in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung von Widersprüchen und berichtet dem Fakultätsrat und dem Prüfungsausschuss in der Regel einmal jährlich über die Entwicklung des Studiengangs. Für ihre Arbeit bedient sie sich der Unterstützung einer Geschäftsstelle.

§ 6 Prüfungsausschuss

Über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren dieses Studiengangs getroffenen Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

Prüfungsverfahren

§ 7 Seminare, Prüfungen und Wiederholungsprüfungen

(1) Die im Rahmen der Module angebotenen zwei- bis dreitägigen Seminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Methoden, die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit moralisch schwierigen Situationen in der medizinischen Praxis und Forschung unumgänglich sind (Perspektivenübernahme, Argumentation, Begründung, Moderation etc.). Der Seminarbesuch soll zur Vertiefung der Modul Inhalte unmittelbar nach der Bearbeitung der Studienmaterialien im selben Semester erfolgen. Über die Teilnahme an einem Seminar wird unabhängig von der Modulprüfung eine unbenotete Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn die oder der Studierende an allen Seminartagen aktiv teilgenommen hat. Die Seminare können in Präsenz oder als Online-Seminar angeboten werden.

(2) In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen) erworben haben und Aufgabenstellungen innerhalb begrenzter Zeit und unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel eigenständig bearbeiten können. Die Modulprüfung soll im Semester des Seminarbesuchs abgelegt werden.

(3) Die Termine und Anmeldefristen für die Seminare und die Prüfungen werden im Studienportal veröffentlicht. Während der Seminarteilnahme und den Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(4) Nicht-bestandene Modulprüfungen können zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(5) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Bei den Prüfungen sind alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zur Ermöglichung einer Plagiatsüberprüfung sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils auch in elektronischer Form ohne Passwortschutz einzureichen.



§ 8 Prüferinnen und Prüfer (prüfende Personen)

- (1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, die dem Institut für Philosophie angehören, sind prüfende Personen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Modulverantwortliche ein Modul dieses Studiengangs verantworten oder Lehraufgaben in diesem Studiengang selbstständig wahrnehmen.
- (2) Die prüfenden Personen sowie die an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaft beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte können als beisitzende Person fungieren, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.
- (3) Im Übrigen kann die wissenschaftliche Leitung weitere prüfende und beisitzende Personen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.
- (4) Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Masterarbeit darf nur bewerten, wer mindestens promoviert ist. In Zweifelsfragen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.
- (5) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten angeboten. Die Studierenden können eine der im jeweiligen Modul angebotenen Prüfungsformen wählen mit der Maßgabe, dass von den beim Studienabschluss zu berücksichtigenden Modulen mindestens zwei mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden müssen.
- (2) Werden die Module mit Prüfungsformen abgeschlossen, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügen, so kann die Maßgabe des Absatz 1 nachträglich dadurch hergestellt werden, dass entweder ein zusätzliches Modul in der noch erforderlichen Prüfungsform abgeschlossen, oder aber die Prüfung ausnahmsweise in einem bereits bestandenen Modul in der noch erforderlichen Prüfungsform wiederholt wird.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Mündliche Prüfung beinhaltet ein etwa 30 – 45-minütiges Prüfungsgespräch über ein oder mehrere Themen aus dem Themenbereich des jeweiligen Moduls. Die Prüfungsthemen können vorab eingegrenzt werden, um den Studierenden eine Vorbereitung für eine vertiefte Behandlung zu ermöglichen. Die mündliche Prüfung kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung angeboten werden. Nähere Informationen werden im Studienportal veröffentlicht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen, die das Protokoll führt. In dem Protokoll werden Ort und Zeit der Prüfung, die Teilnehmenden und das Ergebnis der Prüfung festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und die Note mündlich begründet.



(3) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen aller Beteiligten zum Videoformat auch als Videoprüfung abgenommen werden; ein Rechtsanspruch auf dieses Prüfungsformat besteht nicht.

(4) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Einwilligung zur Videoprüfung unterwerfen:

(a) Die Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

(b) Die Identitätsfeststellung bei den Studierenden erfolgt durch eine Präsentation eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass) zu Beginn der Prüfung.

(c) Die Studierenden stellen sicher, dass sie sich für die Dauer einer Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

(d) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Prüfende sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

(e) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen unmittelbar anzuzeigen und schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die prüfende Person.

(f) Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

§ 11 Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Fragestellung aus dem Themenbereich des jeweiligen Moduls selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

(2) Das Thema einer Hausarbeit wird vor der Prüfung individuell vereinbart.

(3) Die Hausarbeit umfasst in der Regel 15–20 DIN A 4 Seiten. Ihr ist die unterschriebene Eigenständigkeitsversicherung beizufügen. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Die Einreichung erfolgt elektronisch. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der vollständige Eingang der Datei.



(4) Die Bewertung der Hausarbeit wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 12 Klausur

(1) Klausuren können als Präsenzprüfungen oder in elektronischer Form angeboten werden.

(2) Die Zulassung zu einer Klausur setzt eine Prüfungsanmeldung innerhalb der im Studienportal veröffentlichten Anmeldefristen voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Klausuren können auch in elektronischer Form ortsunabhängig und auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden. Die Prüfung erfolgt insbesondere über das Online-Übungssystem bzw. die Lernumgebung Moodle der Hochschule. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt entweder durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Prüfungsleistung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal zur Bewertung eingereicht, entweder durch Hochladen der Ergebnisdatei und/oder durch das Speichern und Absenden der getätigten Eingaben im System.

(5) Die Teilnahme an einer häuslichen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.

c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden. Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für Hausarbeiten finden sinngemäß Anwendung.

d) Treten bei einer häuslichen Klausur technische oder sonstige Störungen auf, so obliegt es den Studierenden diese umgehend beim Prüfungsamt anzuzeigen. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, die Störung umgehend zu beseitigen und die Prüfung ordnungsgemäß fortzusetzen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen nachträglichen Rücktritt von der Prüfung, wenn die Störung nicht vom Studierenden zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Gründe für den Rücktritt und die für ein Verschulden relevanten Umstände sind von den Studierenden umgehend, spätestens am Tag nach der Klausur beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine häusliche Klausur nicht geeignet sind, so kann



das Prüfungsamt die Zulassung zu weiteren häuslichen Klausuren ablehnen; den betroffenen Studierenden ist in diesem Fall eine Alternative wie z.B. die Ablegung der Klausur in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität anzubieten.

(6) Die Bewertung der Klausur wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Fragestellung aus dem Themenbereich des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Die Masterarbeit umfasst etwa 50 bis 80 DIN A4 Seiten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens drei der vier zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen hat und die Teilnahme an mindestens drei Seminaren nachweist. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Sie kann Studierende auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn diese die erforderlichen Modulabschlussprüfungen abgelegt haben, die Note jedoch noch aussteht.

(3) Das Thema einer Masterarbeit wird vor der Prüfung individuell abgesprochen. Thema und Fragestellung sind dabei so einzugrenzen, dass sie sich für die Bearbeitungszeit eignen. Für die Anmeldung ist ein abgestimmtes Exposé einzureichen, das unter anderem die geplante Fragestellung, eine grobe Gliederung und ein erstes Literaturverzeichnis umfasst. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor und ist das Thema anmeldungsreif, so spricht die Geschäftsstelle die Zulassung aus, bestätigt das Thema der Masterarbeit und teilt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit mit. Masterarbeiten oder deren Teile, die bereits vor dem bestätigten Beginn der Bearbeitungszeit verfasst werden, dürfen nicht bewertet werden; das Bewertungsverbot gilt nicht für die Vorarbeiten im Rahmen des Exposés.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(5) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Der Masterarbeit ist die unterschriebene Eigenständigkeitsversicherung beizufügen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Abgabefrist in dreifacher Ausfertigung postalisch sowie zusätzlich zum Zwecke der Plagiats-Prüfung auch als elektronisch auslesbare Datei ohne jeglichen Passwortschutz einzureichen. Die Abgabefrist wird durch die Aufgabe der Sendung bei der Post (Poststempel) gewahrt.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.



(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig, möglichst acht Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, in denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 15 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterarbeit sowie Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet. Im Übrigen erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine prüfende Person. Die Abnahme einer mündlichen Prüfung erfolgt durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen weiteren Person (Beisitzerin/Beisitzer).

(2) Als Noten sind zulässig:

„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) entspricht,	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungen durch zwei prüfende Personen bewertet und weichen deren Bewertung voneinander ab, so errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei zulässigen Noten, so wird er auf- oder abgerundet auf diejenige Note, der er am nächsten liegt. Liegt der Mittelwert exakt zwischen zwei Noten, so erfolgt die Rundung zugunsten der Studierenden auf die bessere Note.



§ 16 Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling trotz Prüfungsanmeldung eine Prüfung nicht antritt oder eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Dies gilt nicht, wenn eine Prüfung unverschuldet versäumt und die Säumnis unverzüglich entschuldigt wird. Im Falle der krankheitsbedingten Säumnis ist die am Prüfungstag bestehende Prüfungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, bei der Prüfung zu täuschen, in dem er

a) während der Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich führt oder verwendet,

b) während der Prüfung mit anderen Personen, insbesondere anderen Prüfungsteilnehmenden, in nicht ausdrücklich zugelassener Weise zu kommunizieren versucht oder kommuniziert, oder

c) in Prüfungen mit zugelassenen Hilfsmitteln fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen,

d) die Prüfungsleistung ganz oder teilweise von Dritten erstellen lässt.

(3) Bemerkt eine Prüfungsaufsicht während einer Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dessen Herausgabe anzuordnen und als Beweismittel im Prüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahrens sicherzustellen. Verweigert ein Prüfling die Herausgabe des Beweismittels, so wird die Weigerung im Prüfungsprotokoll vermerkt und ein Täuschungsversuch vermutet.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Soweit die bewerteten Prüfungsleistungen nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, können die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.



(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.

(4) Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt der antragstellenden Person. Die Anerkennung wird im Zeugnis ausgewiesen.

Abschluss des Studiums

§ 19 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das Studium ist bestanden, wenn die Prüfungen in vier Modulen sowie die Masterarbeit bestanden sind. Im Falle einer überobligatorischen Absolvierung von Modulen werden für den Studienabschluss die vier Module mit der jeweils besten Note berücksichtigt, sofern sie die Vorgaben zur Wahl der Prüfungsform erfüllen. Überobligatorisch abgeschlossene Module können durch ein Zertifikat bestätigt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften jeweils ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache aus, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Masterarbeit und eine Abschlussnote ausweist. Die Abschlussnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet, bei dem die Modulnoten jeweils einfach und die Note der Masterarbeit doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis wird mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird - jeweils in deutscher und englischer Sprache - die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades des Master of Arts und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(4) Ist eine der Modulprüfungen oder die Masterarbeit unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist das Studium gescheitert. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten nennt einschließlich des Hinweises, dass eine Pflichtprüfung des Studiums endgültig nicht bestanden ist.



§ 20 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend zu berichtigen und die jeweilige Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die wissenschaftliche Leitung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. Mai 2024.

Hagen, den 04. Juni 2024

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Michael Stoiber

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Prüfungsordnung
des weiterbildenden Studiums
„Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren“
an der FernUniversität in Hagen
vom 07. Mai 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren“ erlassen:

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium, Gebühren
- § 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungen und Gesamtergebnis
- § 5 Durchführung einer mündlichen Prüfung als häusliche Videoprüfung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfende und Prüfungsausschuss
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zeugnis, Zertifikat im Sinne von Art. 48 Abs. 2 EPGÜ
- § 11 Einsicht in Prüfungsakten
- § 12 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele des Studiums

Das weiterbildende Studium vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse zum Erwerb der Erlangung des Zertifikats zur Führung europäischer Patentstreitverfahren gem. Art. 48 des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht.

§ 2 Zulassung zum Studium, Gebühren

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen die Personen, die über die Voraussetzungen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums hinaus,

- (a) gem. § 29 der Patentanwaltsordnung (PAO) in dem von der Patentanwaltskammer geführten Patentanwaltsverzeichnis eingetragen worden sind,
- (b) nach § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung – PatAnwAPrV) als Bewerberinnen oder Bewerber für den Beruf des Patentanwalts zugelassen sind und ein Studium nach § 7 Abs. 3 PAO erfolgreich abgeschlossen haben,



- (c) als European Patent Attorneys nach Art. 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind,
- (d) als Angehörige von Patentanwaltsberufen gem. §§ 20 f. Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen, oder
- (e) Patentassessorinnen und Patentassessoren nach § 11 PAO sind.

(3) Das Studium endet zum Ende des Semesters, ohne dass es einer Exmatrikulation bedarf, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 entfallen.

(4) Für die Teilnahme am Studium sind von den Studierenden Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage der FernUniversität in Hagen und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Vorlesungen und praktische Übungen in Form von Fernstudienphasen (synchron und asynchron) sowie Präsenzphasen. Die Regelstudiendauer beträgt zwei Semester.

(2) Der Einstieg in das Studium wird in der Regel einmal jährlich angeboten.

(3) Das Studium gliedert sich in acht Kurse mit einem Workload von insgesamt 10 ECTS (250 Arbeitsstunden). Das Curriculum umfasst:

- a) Kurs 1: Einführung in das Recht
- b) Kurs 2: Grundlagen des Privatrechts und des IPR
- c) Kurs 3: Rolle und Bedeutung des EuGH im Patentrecht
- d) Kurs 4: Die Durchsetzung von Patenten
- e) Kurs 5: Grundlagen des einheitlichen europäischen Patentschutzes
- f) Kurs 6: Vergleichender Überblick über den Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess
- g) Kurs 7: Das Übereinkommen über das Einheitspatentgericht
- f) Kurs 8: Das Verfahren vor dem Einheitspatentgericht.

§ 4 Prüfungen und Gesamtergebnis

(1) Das Studium endet mit einer kursübergreifenden Gesamtprüfung, die zwei eigenständige Teilprüfungen in Form einer vierstündigen Klausur und einer etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung je Prüfling umfasst.

(2) Die Klausur findet im Anschluss an die letzte Präsenzphase statt. Sie wird von einer prüfenden Person bewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet. Das Prüfungsergebnis wird spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekannt gegeben.



(3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, denen jeweils drei Mitglieder als prüfende Personen angehören. Jeweils zwei Mitglieder jeder Prüfungskommission sollen Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sein. Eines dieser Mitglieder der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz. Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission soll eine von der Patentanwaltskammer vorgeschlagene prüfende Person sein. Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 5 Durchführung einer mündlichen Prüfung als häusliche Videoprüfung

(1) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden und wird über eine von der Hochschule bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(2) Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Die Teilnahme ist für alle Prüfungsbeteiligten ortsunabhängig möglich.

(3) Die Zulassung zu einer häuslichen Videoprüfung erfolgt im Einverständnis aller Prüfungsbeteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einer Prüfung im Videoformat. Die Zulassung kann abgelehnt oder die bereits erteilte Zulassung zurückgenommen werden, wenn seitens eines Prüfungsbeteiligten Zweifel an einer störungsfreien Durchführung bestehen und diese vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt mitgeteilt wurden. Die Zulassung zur häuslichen Videoprüfung soll insbesondere dann versagt werden, wenn bereits bei einem vorherigen Prüfungstermin ein Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme erfolgte.

(4) Die Durchführung einer häuslichen Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat unterwerfen:

1. Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

2. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden.

3. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.



4. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung soll im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt. Der Mitschnitt einer häuslichen Videoprüfung, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatz 1 kann insbesondere gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(3) Die Beeinträchtigung muss durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer empfohlenen Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel 6 Wochen, vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 7 Prüfende und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Kurse befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine wissenschaftliche Leitung ein. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllen. Die wissenschaftliche Leitung entscheidet ferner über Fragen der Prüfungsorganisation, den Nachteilsausgleich und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.



(3) Für Widersprüche gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können beliebig oft wiederholt werden, solange das Studium angeboten wird.

§ 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling kann innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der jeweiligen Prüfungsleistung (Klausur / mündliche Prüfung) von der Prüfungsleistung zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kommunikationsmittel, zu beeinflussen, so gilt die jeweilige Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Aufsichtsperson hat einen Täuschungsverdacht in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken. Sie soll Beweise sichern und ist berechtigt, von den Studierenden bei der Prüfung genutzte Hilfs- und Kommunikationsmittel einzuziehen und an die wissenschaftliche Leitung zur abschließenden Klärung des Täuschungsverdachts weiterzuleiten. Die entsprechenden Gegenstände werden nach Abschluss des Verfahrens wieder an die/den Betroffenen ausgehändigt. Verweigern Studierende die Herausgabe der bei der Prüfung zur Beweissicherung von der Aufsichtsperson verlangten Hilfs- oder Kommunikationsmittel, so ist die Weigerung in der Niederschrift zu vermerken und die Prüfung gilt als „nicht-bestanden“.

(3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach einer einmaligen Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt ist in einer Niederschrift zu vermerken. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Zeugnis, Zertifikat im Sinne von Art. 48 Abs. 2 EPGÜ

(1) Das Studium endet nach bestandener Prüfung mit einem Weiterbildungszertifikat gem. § 62 des HG NRW (Zeugnis). Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung von der wissenschaftlichen Leitung und vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Sofern die Absolventinnen und Absolventen als zugelassene Vertreter vor dem Europäischen Patentamt gemäß Art. 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) eingetragen sind, wird ein Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren im Sinne von Art. 48 Abs. 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) verliehen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.



§ 11 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Gesamtprüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der wissenschaftlichen Leitung zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Kurt-Haertel-Instituts in Hagen oder der Patentanwaltskammer in München. Die Fertigung einer originalgetreuen Kopie ist gestattet.

§ 12 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Mai 2024.

Hagen, den 04. Juni 2024

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*